

legaten Nikolaus und dem norwegischen König, auf die der Eid anspielt, macht ein Brief des Erzbischofs Erif von Drontheim an Papst Clemens III. aus der Zeit des Kampfes zwischen Staat und Kirche<sup>1)</sup>; seine Aussagen sind aber mit Vorsicht aufzunehmen, denn hier spricht eine Partei. So wird behauptet, daß damals der norwegische König einen Verzicht auf das Investiturrecht ausgesprochen und Hadrian durch ein Privileg bestätigt habe (*Adriani papae . . . privilegiis roboratis*); von einem Verzicht ist weder in dem Eide noch in den *Canones* die Rede. Weiter soll schon Hadrian die Ehe eines Klerikers mit einer bigama verboten haben<sup>2)</sup> - - das könnte unserm c. 7 entsprechen, der allerdings den Ausdruck bigama nicht verwendet. Schließlich erfahren wir noch aus einer Dekretale Celestins III. (JL. 17671), daß Hadrian IV. den Norwegern die Ehe im 6. Grade gestattet habe, was wieder ohne Parallele in unseren *Canones* ist. Überblickt man das ganze Material, so scheint es mir rätlicher, die Überlieferungen auseinanderzuhalten. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, daß 1164 Verfügungen von 1152 wiederholt worden sind, aber unsere Quellen reichen nicht aus, eine sichere Scheidung vorzunehmen, und so wird es das Beste sein, man läßt unsere *Canones* in dem Zusammenhang, der durch den Eid von 1164 in der hsl. Überlieferung nahegelegt wird.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also, daß wir in den *Canones* die Beschlüsse einer 1164 gelegentlich der Krönung des Königs Magnus abgehaltenen Reichssynode vor uns haben, zugleich das älteste derartige kirchliche Gesetzgebungswerk auf norwegischem Boden. Soweit diese Beschlüsse allgemein geltendes Kirchenrecht wiedergeben, sind sie mit Benutzung von Gratians Dekret redigiert. Ich habe vorhin wegen der formellen Mache der *Canones* einen leichten Zweifel an ihrer Echtheit angedeutet. Der Verdacht auf Fälschung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, und es wäre denkbar, daß ein gelehrter Mann in Norwegen, wo

<sup>1)</sup> Hrsg. von J. Langebeß, *Script. rer. Dan.* 6, 19f. Nr. 24; über die Datierung zum J. 1190 s. Ohnsgörge 102 Anm. 63.

<sup>2)</sup> . sanctae recordationis Adrianus papa bigamam in clero in nostra regione apostolica auctoritate damnaverat. Erif führt die Sache an, weil ihm König Sverre die Weihe eines Kandidaten zum Bischof von Stavanger zugemutet hatte, der mit einer bigama verheiratet war.